

Kindergartenbedarfsplan 22/23

der

Hansestadt Wipperfürth

Stand: Februar 2022

(Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 23.02.2022)

Kindergartenbedarfsplanung der Hansestadt Wipperfürth

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Grundlagen	3
1.1 Planungszuständigkeit und Finanzierung der Kindertagesbetreuung	3
1.2 Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder	4
1.3 Kindertagespflege	4
2. Bisherige Entwicklung	5
3. Vorgehensweise	5
4. Platzkontingente gemäß Jugendhilfeplanung	6
4.1 Angebotsstruktur	6
4.1.2 Versorgungsquoten im Kindergartenjahr 22/23	6
4.1.3 Verteilung der Betreuungszeiten	8
4.2 Finanzierungsrahmen	8
4.3 Übersicht zum Finanzierungsrahmen Kindergartenjahr 22/23	10
5. Gesetzlicher Zuschuss	10
5.1 Gesetzlicher Zuschuss des örtlichen Jugendamtes an Träger der Kindertageseinrichtungen	10
5.2 Gesetzlicher Zuschuss des Landesjugendamtes an das örtliche Jugendamt	11
5.3 Produkt 1.06.01.01.03 Förderung von Kindertagespflege	11
6. Einplanung im Haushaltsjahr 2022	12
7. Fazit und Prognose	13
Anlage 1	
Anlage 2 -2m	Angebotsstruktur der Wipperfürther Kindertagesstätten im Kindergartenjahr 22/23
Anlage 2	Stadtplan Übersicht

Einleitung

Die Aufgabe der Kindergartenbedarfsplanung ist es, den Ausbau der Kindertagesbetreuung bedarfsgerecht zu gestalten. Neben anderen familienpolitischen Leistungen (Elterngeld, Kindergeld etc.) gilt der Ausbau der Infrastruktur in der Kindertagesbetreuung als wichtige Voraussetzung, um Paare bei der Realisierung bestehender Kinderwünsche zu unterstützen. Daneben stehen arbeitsmarktpolitische Anforderungen, Mütter und Väter bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu entlasten.

Grundlegende Elemente einer qualitativ hochwertigen Kindertagesbetreuung sind auch die Aspekte der Erziehung und Bildung, durch deren Einbeziehung der umfassende ganzheitliche pädagogische Auftrag der Arbeit in Kindertageseinrichtungen deutlich wird. Außerdem vermittelt Kindertagesbetreuung Kindern, die ohne oder nur mit einem Geschwisterkind aufwachsen, wichtige Sozialisationserfahrungen und fördert die Inklusion von Kindern mit Förderbedarf und die Integration von Kindern aus anderen Kulturen.

Seit August 2013 hat in Deutschland jedes Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres einen gesetzlichen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

1. Grundlagen

Grundlage der Kindergartenbedarfsplanung stellt das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII – dar. Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) hat am 1. August 2008 das bisher geltende Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) abgelöst. Am 03.12.2019 wurde das Kinderbildungsgesetz erneuert und trat zum Kindergartenjahr 20/21 ab dem 01.08.2020 in Kraft.

Neben Normen, die die quantitativen Belange regeln, ist zudem zu berücksichtigen, dass das KiBiz auch den eigenständigen Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen festschreibt und die qualitätsorientierte pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflege gesetzlich verankert. Prävention, Inklusion, Partizipation, alltagsintegrierte Sprachbildung und die Evaluation von Entwicklungsschritten der Kinder sind Standard in Nordrhein Westfalen.

1.1 Planungszuständigkeit und Finanzierung der Kindertagesbetreuung

Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie für die Planungsverantwortung gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung. Sie gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen und geeigneten Einrichtungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (§ 79 SGB VIII).

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben in diesem Rahmen den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann (§ 80 SGB VIII).

Die finanzielle Förderung der Kindertagesstätten durch das Land setzt neben einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII die Bedarfsfeststellung auf Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung voraus (§ 4 KiBiz). Das bedeutet, dass ein Anspruch der Träger auf eine Betriebskostenförderung für Kindertageseinrichtungen nur besteht, soweit die jeweilige Einrichtung im Kindergartenbedarfsplan mit dem jeweiligen Angebot (Gruppentyp, Platzzahl, Betreuungszeiten) vorgesehen ist. Die Planung erfolgt jährlich und das Kindergartenjahr entspricht dabei einem Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Gemäß Kinderbildungsgesetz NRW und der entsprechenden Ausführungsverordnung sind die örtlichen Jugendämter aufgefordert, bis spätestens 15.03. Anträge zu stellen für

- die Landesmittel zu den Kindpauschalen gem. § 38 Abs. 1, 2 KiBiz NRW für alle im Jugendamtsbezirk befindlichen Kindertageseinrichtungen
- die Landeszuschüsse zu den Kaltmieten sowie zu den eingruppigen Einrichtungen und Waldgruppen gem. § 38 Abs. 4 KiBiz NRW
- Grundlage für die Antragstellung durch das Jugendamt ist die für das Land verbindliche Entscheidung im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung gem. § 33 Abs. 2 KiBiz NRW über die in den Kindertageseinrichtungen jeweils angebotenen Gruppenformen und Betreuungszeiten.

Die unterschiedlichen Gruppenformen sollen es den Eltern ermöglichen, eine für ihren Bedarf passende zeitliche Betreuung für ihr Kind zu wählen. Die Finanzierung der Träger erfolgt über gesetzlich festgelegte Kindpauschalen, die jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung angepasst werden. Entsprechend § 33 Abs. 2 KiBiz ist im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu entscheiden, welche der nachfolgenden Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Die Jugendhilfeplanung berücksichtigt dabei -soweit möglich- die Vorstellungen und Wünsche der Träger insbesondere mit Blick auf einen flächendeckenden bedarfsgerechten Ausbau der U3-Plätze.

1.2 Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder

Seit dem 1. August 2013 gilt der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege bereits ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Auch Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unter bestimmten Voraussetzungen in einer Kindertagesstätte oder Tagespflege zu fördern und zu betreuen. Als individuelle Voraussetzung werden dann die Kriterien wie Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Eltern sowie die Förderung der Entwicklung des Kindes zu Rate gezogen.

1.3 Kindertagespflege

In § 23 SGB VIII werden die Grundsätze der Kindertagespflege auf Bundesebene geregelt. Zusätzlich werden durch Landesrecht im KiBiz noch weitere Ausführungen ge-

macht, z.B. die Abgrenzung zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen und die Voraussetzungen zur Erlaubnis der Tagespflege. Diese gestattet die Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern und kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Abweichend davon kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die im § 22 KiBiz, Abs. 2 genannten Bedingungen erfüllt sind.

Bei Zusammenschlüssen (Großtagespflege) können höchstens neun Kinder insgesamt durch maximal drei Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut werden. Abweichend davon können gem. § 6 der Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege bis zu 12 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 KiBiz, Abs. 2 erfüllt sind.

2. Bisherige Entwicklung

Nach Einrichtung eines eigenen Jugendamtes zum 01.01.1999 wurde die vorhergehende Kindergartenbedarfsplanung des Kreisjugendamtes vom 28.08.1998, jeweils gültig für den Planungszeitraum bis zum Kindergartenjahr 2021/2022 jährlich fortgeschrieben.

3. Vorgehensweise

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung findet jährlich die Aktualisierung der Kindergartenbedarfsplanung statt. Diese Planung erfolgt auf der Grundlage der in Wipperfürth lebenden Kinder der maßgeblichen Altersgruppe im Vergleich zu den zur Verfügung stehenden Plätzen.

Wie schon in den Vorjahren praktiziert, wurden die Eltern der Kinder, die ab 01. August 2022 einen Kindergartenplatz benötigen, aufgefordert, sich in der gewünschten Kindertagesstätte bis zum 06. November 2021 anzumelden.

Durch Abgleich der Anmeldungen konnte der tatsächliche Platzbedarf für die Hansestadt Wipperfürth ermittelt und die zahlreichen Mehrfachanmeldungen ausgeschlossen werden.

Die Kinderanzahl der relevanten Jahrgänge wurde durch angeforderte Statistiken nach Geburtsjahrgängen des Einwohnermeldeamtes ermittelt.

Unter Berücksichtigung folgender Aspekte ist die in den Anlagen dargestellte Angebotsplanung für das Kindergartenjahr 2022/23 erstellt:

- Definition der Stadtbezirke als Versorgungsbereiche
- Einbeziehung aller bestehenden Angebote in Kindertageseinrichtungen
- Elternbedarfe in den Stadtbezirken bezogen auf die einzelnen Einrichtungen
- Erfüllung des uneingeschränkten Rechtsanspruchs zum Besuch einer Einrichtung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht
- Bereitstellung von Plätzen für zuziehende Kinder
- Bereitstellung von Plätzen für Kinder mit Behinderungen

Auf dieser Grundlage kann der voraussichtliche Betreuungsbedarf von Familien in Wipperfürth dem Landesjugendamt zum 15.03.2022 mitgeteilt werden.

Auf eine höhere Nachfrage können Träger im Laufe des kommenden Kindergartenjahres in einem geringen Maße durch Ausweitung der Angebotsstruktur reagieren, z.B. durch Überbelegung im Einzelfall. Der Träger kann, in Rücksprache mit dem Jugendamt, bedarfsgerecht auch Betreuungsverträge abschließen, die von der Meldung zum 15.03. abweichen.

4. Platzkontingente gemäß Jugendhilfeplanung

Zusammenfassung der Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2022/2023, die sich aus den Bedarfsmeldungen der Eltern ergibt:

Die DRK Kindertagesstätte „Rasselbande“ wandelt bedarfsgerecht zum Kindergartenjahr 22/23 eine Gruppe der Gruppenform I (20 Plätze im Alter von 2 Jahren bis zur Schulpflicht) um in jeweils eine halbe Gruppe der Gruppenform I (10 Plätze im Alter von 2 bis zur Schulpflicht) und halbe Gruppenform II (5 Plätze für Kinder unter 3 Jahren). Dadurch entfallen 8 Ü3 Plätze zugunsten 3 Plätzen für Kinder im Alter von einem Jahr.

In den restlichen 13 Kindertageseinrichtungen Wipperfürths werden zum Kindergartenjahr 22/23 keine wesentlichen strukturellen Veränderungen vorgenommen. Für Kinder mit Förderbedarf werden je nach Modell der Einrichtung, Fachkraftstunden aufgebaut oder die Gruppenstärke um einen Platz reduziert.

4.1 Angebotsstruktur

Gemeinsam mit den Trägern und Einrichtungen wurden bedarfsgerechte Strukturen erarbeitet und im Arbeitskreis Jugendhilfeplanung am 12. Januar 2022 vorgestellt. Damit wird für die 14 Kindertageseinrichtungen im Kindergartenjahr 2022/23 folgendes Gesamtangebot angestrebt. Das Angebotsspektrum jeder einzelnen Einrichtung kann den Anlagen 2 bis 2m entnommen werden.

Plätze für	3-6 Jäh- rige	Kinder un- ter 3 Jahre	gesamt
I Wipperfeld	49	10	59
II Zentrum	378	135	513
III Thier	37	6	43
IV Kreuzberg/Kupferberg	73	12	85
V Klaswipper/Dohrgaul	77	21	98
gesamt	614	184	798

4.1.2 Versorgungsquoten im Kindergartenjahr 22/23

Die zugrunde gelegten Kinderzahlen wurden durch eine Auswertung aus der Einwohnermeldedatei nach dem Stand vom 10.12.2021 ermittelt. Insgesamt ist die Anzahl der Kinder im Kindergartenalter (ab 1. Lebensjahr) wieder gestiegen, und zwar um 48 Kinder. (Im Vorjahr war sie um 13 Kinder gestiegen.)

Kinder ab 3 Jahre: Durch die angebotenen Betreuungsplätze kann die Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt rein rechnerisch im gesamten Stadtgebiet mit **101 %** erfolgen. Zurzeit befinden sich auch noch mehrere Kindergartenkinder im Diagnoseverfahren für die Anerkennung des Eingliederungsbedarfs. Dafür müssten entsprechend Plätze reduziert werden. Erfahrungsgemäß wird bei bis zu 5% der Kinder im Laufe des Kindergartenalters eine Eingliederungshilfe bestätigt.

Zum jetzigen Zeitpunkt stehen für Kinder über 3 Jahre, die zuziehen, vom Schulbesuch zurückgestellt werden und den hineinwachsenden Jahrgang (Kinder, die im Laufe des Kindergartenjahres 3 Jahre alt werden) noch 13 Betreuungsplätze, verteilt auf 14 Kindertageseinrichtungen, ab Sommer 2022 zur Verfügung.

Kinder im Alter von 2 Jahren: Der Bedarf an Betreuungsplätzen für die Kinder im Alter von zwei Jahren ist laut Anmeldungen mit **82 %** (2021/2022 = 84 %) des Jahrgangs im Vergleich zum Vorjahr fast gleichgeblieben. 167 Plätze würden benötigt. Es stehen 144 Plätze zur Verfügung. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz kann für Kinder im Alter von zwei Jahren in Einrichtungen mit **71 %** (2021/2022 = 72 %) gedeckt werden. Über die Kitas werden die Eltern, deren Kinder nicht mit einem Betreuungsplatz versorgt werden können, gebeten, frühzeitig Kontakt zum Jugendamt aufzunehmen. Es wird dann nach individuellen Lösungen gesucht, in Tagespflege oder einen Antrag beim LVR auf eine vorzeitige Aufnahme auf einen Platz für Kinder über 3 Jahre.

Kinder im Alter von einem Jahr: Der Bedarf an Betreuungsplätzen für die Kinder im Alter von einem Jahr ist laut Anmeldungen auf **19 %** (2021/2022 = 24 %) für das kommende Kindergartenjahr leicht gesunken. 40 Plätze werden benötigt, zurzeit stehen 40 Plätze in Kindertageseinrichtungen für einjährige Kinder zur Verfügung. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz kann für Kinder im Alter von einem Jahre in Einrichtungen zu **100 %** (2021/2022 = 80 %) erfüllt werden.

In der Kindertagespflege wird im Kindergartenjahr 2022/23 ein Platzangebot von 45 investiv geförderten Betreuungsplätzen vorgehalten.

Kinder unter 3 Jahren: In Einrichtungen und in der Kindertagespflege kann somit in 2022/23 eine Versorgung von insgesamt **38 %** (2021/2022 = 41 %) der Kinder unter drei Jahren erreicht werden. Werden nur die Jahrgänge der ein- und zweijährigen Kinder berücksichtigt, so beträgt die Versorgungsquote **56 %** (2021/2022 = 62 %).

In den Stadtbezirken stellt sich die Versorgung planerisch wie folgt dar.

	Kinder 3-6 Jahre	Plätze 3-6 Jahre	Versorgung Ü3
I Wipperfeld	31	49	158 %
II Zentrum	377	378	100 %
III Thier	32	37	116 %
IV Kreuzberg/ Kupferberg	68	73	105 %
V Klaswipper/Dohrgaul	101	77	77 %
gesamt	609	614	101 %

	Kinder U3 (1+2 Jahre)	Plätze U3	Versorgung U3
I Wipperfeld	36* (27)	10	28 % (37%)
II Zentrum	349* (238)	135	39 % (57 %)
III Thier	41* (29)	6	15 % (21 %)
IV Kreuzberg/ Kupferberg	72* (45)	12	17 % (27 %)
V Klaswipper/ Dohrgaul	102* (72)	21	21 % (30 %)
gesamt	600* (411)	184	31 % (45 %)
Kindertagespflege		45	8 % (11 %)
gesamt	600 (411)	229	38 % (56 %)

*inklusive Prognose für den Jahrgang 01.11.21 – 31.10.22

4.1.3 Verteilung der Betreuungszeiten

Das Kinderbildungsgesetz NRW benennt grundsätzlich drei mögliche Betreuungszeiten. Soweit der Träger hierzu in der Lage ist, kann die Kindertageseinrichtung 25, 35 oder 45 Stunden wöchentliche Betreuungszeit anbieten. Die Gesamtöffnungszeit der einzelnen Einrichtungen kann dabei jedoch durch versetzte Öffnungszeiten der einzelnen Gruppen über 45 Stunden hinausgehen. Insgesamt werden im kommenden Kindergartenjahr zur bedarfsgerechten Versorgung folgende Betreuungszeiten bereitgestellt:

Gruppenform	Alter	a 25 Stunden	b 35 Stunden	c 45 Stunden	gesamt
I	2 – 6 Jahre	10	253	145	408
II	U3	6	42	27	75
III	3 – 6 Jahre	13	159	143	315
gesamt		29	454	315	798
Anteil		4 %	57 %	39 %	100%

4.2 Finanzierungsrahmen

Der grundsätzliche Finanzierungsrahmen wird durch die Kindpauschalen, die Leistungen für Mieten sowie die Zuschläge für eingruppige Kindertageseinrichtungen oder Waldgruppen gebildet. Dieses KiBiz-Budget stellt den Finanzierungsrahmen dar.

Die Kindpauschalen gemäß § 33 Kinderbildungsgesetz richten sich nach den Betreuungszeiten sowie den Gruppenformen, in denen die Kinder betreut werden. Gemäß § 37 Kinderbildungsgesetz erhöhen sich die Kindpauschalen jährlich entsprechend der tatsächlichen Kostenentwicklung. Diese Fortschreibungsrate wird jeweils im Dezember für das kommende Kindergartenjahr durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW mitgeteilt und wurde für das Kindergartenjahr 22/23 mit 1,02 % festgesetzt.

Übersicht der Pauschalen nach Anlage 1 KiBiz zu § 33 für das Kitajahr 22/23:

Gruppenform I: Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt

	Kinderzahl	wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Leitungs- stunden je Gruppe	Gesamtper- sonalkraft- stunden*	Mindestzahl FK-Stunden
a	20	25 Stunden	6.473,58 €	5	71,5	55,0
b	20	35 Stunden	8.702,63 €	7	99,5	77,0
c	20	45 Stunden	11.171,65 €	9	128,0	99,0

Gruppenform II: Kinder im Alter unter 3 Jahren

	Kinderzahl	wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Leitungs- stunden je Gruppe	Gesamtper- sonalkraft- stunden*	Mindestzahl FK-Stunden
a	10	25 Stunden	13.725,20 €	5	76,5	55,0
b	10	35 Stunden	18.572,71 €	7	107,0	77,0
c	10	45 Stunden	23.821,96 €	9	137,5	99,0

Gruppenform III: Kinder im Alter ab 3 Jahren bis Schuleintritt

	Kinderzahl	wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Leitungs- stunden je Gruppe	Gesamtper- sonalkraft- stunden*	Mindestzahl FK-Stunden
a	25	25 Stunden	5.075,96 €	5	71,0	27,5
b	25	35 Stunden	6.830,55 €	7	99,0	38,5
c	20	45 Stunden	9.926,02 €	9	114,0	49,5

*einschließlich sonstiger Personalkosten

Für Kinder mit Behinderung oder die Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger eine erhöhte Kindpauschale, die zur Gruppenabsenkung und Aufbau von Fachkraftstunden verwendet wird.

Kinder mit oder mit drohenden Behinderungen (KmB)

	Kindpauschale in Euro
Ü3	22.262,48
U3	23.817,26
U3 Ilc	25.706,96

Die Kindpauschale beinhaltet alle Sach- und Personalkosten zur Betriebsführung. Der Träger kann die Kindpauschalen zu einem Einrichtungsbudget zusammenfassen. Trägern mehrerer Kindertageseinrichtungen ist ein finanzieller Ausgleich zwischen den Einrichtungen möglich.

Die Kaltmieten werden für bestehende Mietverhältnisse zusätzlich spitz oder pauschal gefördert. In diesem Fall ist die Summe der Kindpauschalen, um die darin enthaltene sogenannte Erhaltungspauschale, zu verringern.

Eingruppige Einrichtungen bzw. Waldgruppen KiBiz erhalten pauschal einen Zuschlag von 15.000 €, soweit sie vom Träger anderweitig nicht auskömmlich finanziert werden können.

4.3 Übersicht zum Finanzierungsrahmen im Kindergartenjahr 22/23

Gruppe	Kinder	Pauschale	gesamt
Ia	9	6.473,58 €	58.262,22 €
Ib	252	8.702,63 €	2.193.062,76 €
Ic	141	11.171,65 €	1.575.202,65 €
II a	6	13.725,20 €	82.351,20 €
II b	42	18.572,71 €	780.053,82 €
II c	27	23.821,96 €	643.192,92 €
IIIa	13	5.075,96 €	65.987,48 €
IIIb	159	6.830,55 €	1.086.057,45 €
IIIc	141	9.926,02 €	1.399.568,82 €
KmB Ü3	8	22.262,48 €	178.099,84 €
KmB U3	-	23.917,26 €	- €
gesamt: Kindpauschalen	798		8.061.839,16 €
Mieten abzgl. Erhaltungspauschale			64.156,86 €
eingruppige Einrichtungen/Wald	1	15.000,00 €	15.000,00 €
KiBiz-Budget			8.140.996,02 €

5. Gesetzlicher Zuschuss

5.1 Gesetzlicher Zuschuss des örtlichen Jugendamtes an Träger der Kindertageseinrichtungen

Gem. § 36 KiBiz NRW gewährt das Jugendamt den Trägern der Einrichtungen einen Zuschuss prozentual auf Basis der Kindpauschalen in Höhe von

- 89,7 % bei kirchlichen Trägern
- 92,2 % bei anderen freien Trägern
- 96,6 % bei Elterninitiativen
- 87,5 % bei kommunaler Trägerschaft.

5.2. Gesetzlicher Zuschuss des Landesjugendamtes an das örtliche Jugendamt

Das Land gewährt dem Jugendamt gem. § 38 Abs. 2 KiBiz NRW prozentual auf Basis der Kindpauschale einen Zuschuss in Höhe von

- 40,3 % bzw. 59,31 % bei kirchlichen Trägern
- 40,0 % bzw. 59,01 % bei anderen freien Trägern
- 42,3 % bzw. 61,31 % bei Elterninitiativen
- 40,2 % bzw. 59,21 % bei kommunaler Trägerschaft.

Der zweite Prozentwert ist relevant für Platzangebote für Unterdreijährige und ist eine Konsequenz der Entscheidung zur Konnexität. Demnach erhöht sich der Zuschuss nach § 38 Abs. 3 KiBiz für Plätze für Unterdreijährige gem. Artikel 2 Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe um 19,01 %.

Der gesetzliche Zuschuss des Landesjugendamtes unter Ziffer 5.2 refinanziert den Aufwand des örtlichen Jugendamtes anteilig.

Die Zuschussgewährung im Kindergartenjahr 2022/23 verdeutlicht die folgende Übersicht.

Produkt	1.06.01.01.01	1.06.01.01.02	gesamt
	städt. Kitas	Kitas freier Träger	
Aufwand			
Kindpauschalen	1.101.916,33 €	6.959.922,83 €	8.061.839,16 €
Miete und Waldgruppe	0 €	79.156,86 €	79.156,86 €
gesetzlicher Zuschuss 5.1	964.176,79 €	6.303.667,86 €	7.267.844,65 €
Ertrag			
Landesmittel 5.2	442.970,36 €	2.797.574,85 €	3.240.545,21 €
Landesmittel Miete und Waldgruppe	0 €	31.662,74 €	31.662,74 €
Ertrag gesamt	442.970,36 €	2.829.237,59 €	3.272.207,95 €
Ergebnis	521.206,43 €	3.474.430,27 €	3.995.636,70 €

Die Differenz zwischen der Summe des KiBiz-Budgets in Höhe von **8.140.996,02 €** (Ziffer 4.3) und der Summe des gesetzlichen Zuschusses in Höhe von **7.267.844,65 €** stellt die Summe der Trägeranteile in Höhe von **873.151,37 €** dar.

5.3 Produkt 1.06.01.01.03 Förderung von Kindertagespflege

Entsprechend des Bedarfes sollen im Bereich Kindertagespflege die Pauschalen wie folgt beantragt werden:

Anzahl Plätze	
Kinder unter 3 Jahren	45
Kind unter 3 Jahren mit Behinderung	0
Kinder über 3 Jahren	0
Kind über 3 Jahren mit Behinderung	0
Kindertagespflegepersonen	9

Das Land zahlt dem Jugendamt für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege im Kindergartenjahr 22/23 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.129,61 €, soweit nicht für dieses Kind ein Landeszuschuss nach § 38 gewährt wird. Für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält das Jugendamt 3.241,14 €.

In Wipperfürth sind aktuell 9 Tagespflegepersonen tätig. Eine weitere Person befindet sich in der Qualifizierung und wird zum 01.08.2022 mit der Betreuung starten können. Eine Tagespflegeperson möchte die Tätigkeit zum 31.07.2022 beenden, so dass die Anzahl der zu meldenden Tagespflegepersonen und Plätze gleichbleibt. Insgesamt sind zurzeit 39 Tagespflegeverhältnisse beim Jugendamt Wipperfürth registriert, davon 2 in Randzeiten. (Rückmeldung des TM, Stand 31.01.2022)

Zwei Tagespflegepersonen verfügen über Zusatzausbildungen im Bereich Inklusion, so dass auch für Kinder mit Inklusionsbedarf Betreuungsplätze in Tagespflege zur Verfügung stehen.

Der Landschaftsverband Rheinland erhält zum 15.03. eine Meldung über die wahrscheinlich in Anspruch genommenen Tagespflegeplätze. Da die tatsächliche Inanspruchnahme schwer zu kalkulieren ist, werden 45 Tagespflegeplätze für Kinder im Alter unter drei Jahren gemeldet. Tagespflegeplätze können seit dem 01.08.2020 auch nachmeldet werden. Ebenso können auch Plätze für Kinder mit Inklusionsbedarf im laufenden Kindergartenjahr noch nachgemeldet werden, da sich oft erst im laufenden Jahr diese Diagnose ergibt.

Das Jugendamt erhält eine Pauschale in Höhe von 500 Euro je Kindertagespflegeperson. Mit dieser Pauschale wird die Fachberatung in der Kindertagespflege unterstützt.

6. Einplanungen im Haushaltsjahr 2022

Die benötigten Mittel auf Basis der Betreuungsstrukturen wurden in der Ratssitzung am 15. Dezember 2021 in dem Haushaltsplanentwurf 2022 eingebracht. Die endgültige Beschlussfassung findet in der Ratssitzung am 15. März 2022 statt.

Die jährlichen Veränderungen in der Betreuungsstruktur sind ebenso finanzrelevant wie die unter § 37 Abs. 2 KiBiz NRW geregelte, jährliche Erhöhung der Kindpauschalen nach dem Verbraucherpreisindex.

Weitere Einflussfaktoren (Inklusion von Kindern mit besonderem Förderbedarf) ergeben sich teilweise erst im Laufe des Kindergartenjahres.

- **Tagesstätten fremder Träger:**

Durch die im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) gemäß § 37 festgelegte jährliche Fortschreibung nach dem Verbraucherpreisindex, Veränderungen in der Betreuungsstruktur, Planungsgarantie und erhöhten Pauschalen der Kinder mit Inklusionsbedarf ergibt sich für das kommende Kindergartenjahr 22/23 eine Steigerung des städt. Zuschusses für die Einrichtungen fremder Träger im Vergleich zum Vorjahr von 53.054,04 Euro.

Für das Haushaltsjahr 2022 bedeutet dies Mehrkosten in Höhe von 22.105,85 Euro (5/12 von 53.054,04 Euro). Diese wurden bei der Haushaltsmittelanmeldung 2022 einkalkuliert.

- **Städt. Tageseinrichtungen**

Für die städt. Kindertagesstätte „Neye Spatzen“ erhöhen sich, durch die in § 37 festgelegte jährliche Fortschreibung nach dem Verbraucherpreisindex und der Veränderung der Betreuungsstruktur durch die neue Gruppe, die Kosten im Kindergartenjahr 22/23 um 10.828,65 Euro. Für das Haushaltsjahr 2022 bedeutet dies eine Steigerung der städt. Kosten in Höhe von 4.511,94 Euro (5/12 von 10.828,65 Euro).

Für die städt. Kindertagesstätte „Dohrgauler Spatzen“ erhöhen sich durch die in §37 festgelegte jährliche Fortschreibung nach dem Verbraucherpreisindex und der Veränderungen der Betreuungsstruktur die Kosten im Kindergartenjahr 22/23 um 5.359,01 Euro. Für das Haushaltsjahr 2021 bedeutet dies eine Steigerung der städt. Kosten in Höhe von 2.232,92 Euro (5/12 von 5.359,01Euro).

Diese Kosten der beiden städt. Kindertagesstätten wurden bei der Haushaltsmittelanmeldung 2022 einkalkuliert.

7. Fazit und Prognose

Für die weitere Planung der nächsten Jahre, mit dem Anspruch ausreichende Betreuungsplätze auch unterjährig anbieten zu können, aber Leerstand zu vermeiden, müssen Geburtenzahlen und Veränderungen wie neue Wohngebiete im Blick gehalten werden.

Das erste Neubaugebiet Reinshagensbusch/Neyesiedlung steht in Jahr 2022 zur Erschließung an. Dort sollen bis zu 48 Baugrundstücke bebaut werden. Ein weiteres Neubaugebiet Neye Nord, wird in den kommenden Jahren erschlossen und bebaut. Die Anzahl der Wohneinheiten ist zum jetzigen Zeitpunkt der Planung noch nicht bekannt. Unter den Fachämtern der Verwaltung besteht ein kontinuierlicher Austausch, so dass entsprechend mit einer ausreichenden Zahl an Betreuungsplätzen reagiert werden kann.

Zurzeit bietet sich aus jugendhilfeplanerischer Sicht an, in erster Linie Plätze für Kinder unter 3 Jahren, speziell für zweijährige Kinder zu schaffen. Dazu sollten möglichst konkrete Geburtenzahlen für den Jahrgang 01.08.2021 bis 31.07.2022 vorliegen. Die erste Hochrechnung mit den Geburtenzahlen vom 01.08.2021 bis 31.12.2021 liegt mit 63

Kinder im unterdurchschnittlichen Bereich. Hochgerechnet auf ein Jahr muss mit einem Jahrgang von 189 Kindern gerechnet werden.

Ab dem Kitajahr 24/25 sind aber auch, wegen der dann zahlmäßig größeren Jahrgänge in dieser Altersgruppe, mehr Plätze (+25) für Kinder ab 3 Jahre vorzuhalten.

Folgende Optionen zur Bereitstellung ausreichender Betreuungsplätze werden zukünftig umgesetzt oder zurzeit geprüft:

1. Im Kitabezirk Kreuzberg/Kupferberg ist die Nachfrage an Betreuungsplätzen für Kinder im Kindergartenalter, speziell für Zweijährige Kinder, momentan sehr hoch. Nicht alle Kreuzberger Kinder können vor Ort einen Kitaplatz erhalten. Ein Anbau an die kath. Kindertagesstätte St. Raphael in Kreuzberg ist nicht möglich, da das Außengelände zu klein ist. Möglichkeiten eines Anbaus sind aber an der Kindertagesstätte der AWO „Elfriede Ryneck“ in Kupferberg gegeben. Der Träger hat einen Antrag gestellt, das Gebäude zu erweitern und eine Gruppe der Gruppenform II anzubauen. Dadurch entstehen 10 Betreuungsplätze für Kinder im Alter unter 3 Jahre und zusätzlich, in den vorhandenen Gruppenformen I und III, 2 Plätze für Kinder über 3 Jahre. Mit einer Fertigstellung ist im besten Falle Oktober 2023 zu rechnen.
2. Die Verwaltung sucht nach einem bzw. zwei passenden innerstädtischen Grundstücken, um eine bzw. zwei dreigruppige Kindertagesstätten zu errichten. Für die Entscheidung über Größe und Anzahl der zu bauenden Kindertagesstätten ist die weitere Planung zum Neubaugebiet Neye-Nord ausschlaggebend. Es bietet sich an je neue Tagesstätte mindestens 55 Plätze von 0 bis Schuleintritt, davon 15 Plätze für Kinder unter 3 Jahren, zu schaffen. Die verbleibenden 40 Plätze für Kinder über 3 Jahren sorgen zusätzlich auch dafür, dass in den bestehenden Kitas Plätze für Kinder im Alter über 3 Jahren in Plätze für jüngere Kinder umgewandelt werden können. Die Umwandlung der Plätze wäre noch in den Kindertagesstätten AWO-Gartenstraße, St. Anna-Thier, St. Raphael-Kreuzberg, St. Anna-Hämmern, Klaswipper und St. Clemens-Wipperfeld möglich. In den übrigen 8 Kindertagesstätten in Wipperfürth ist diese Entwicklung der Kindertagesstätten in altersgemischte Betreuungseinrichtungen für Kinder von 0 bis 6 Jahren stufenweise in den letzten Jahren schon geschehen. Diese Weiterentwicklung wurde durch die Systematik der finanziellen Förderung durch Kindpauschalen mit der Einführung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) im Jahr 2008 angestoßen.

Das Land NRW stellt seit 2019 weitere Fördermittel zum investiven Ausbau für betreuungsplätze für Kinder unter 6 Jahren zur Verfügung.

Ein Neubau wird mit 33.000 pro Platz gefördert. Bei Um- und Ausbau beträgt der Zuschuss 15.000 Euro. Ein Eigenanteil von jeweils 10 % wird vorausgesetzt.

3. Ausbau Tagespflegestellen: Im Dezember 2021 wurde erneut über die Medien Werbung für interessierte Tagespflegepersonen veröffentlicht. Die Satzung der Hansestadt Wipperfürth bieten für Tagespflegepersonen in Wipperfürth gute Voraussetzungen.

Die kath. Bildungsstätte „Haus der Familie“ in Wipperfürth bietet ab Februar 2022 die neue, umfänglichere 300 Stunden-Grundqualifizierung Kindertagespflege und weitere insgesamt 8 Fortbildungsangebote für qualifizierte Tagespflegepersonen zu unterschiedlichsten Themen an. Zusätzlich ist im April 2022 eine weitere Informationsveranstaltung für Interessierte geplant. Ein Aufbaukurs von 160 Stunden für schon tätige Tagespflegepersonen ist ab März 2022 terminiert.

In Absprache mit der kath. Familienbildungsstätte „Haus der Familie“ werden die Qualifizierungskurse finanziell unterstützt.

Außerdem bemüht sich das Tagesmütternetz um Tagespflegepersonen, die sich zu einer Großtagespflegestelle zusammenschließen können.

4. Die Idee der Gründung einer Bauernhofkita, um das pädagogisches Angebot in Wipperfürth zu erweitern und 20 Betreuungsplätzen für Kinder ab 3 Jahren zu schaffen, wird weiterverfolgt. Die Überlegungen bezüglich der räumlichen und konzeptionellen Voraussetzungen erfolgen im Austausch mit dem Landschaftsverband Rheinland.